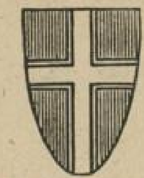
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Schriftleitung und Verwaltung:
I, Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 | Mittwoch, 13. März 1946 | Nr. 8

Landtag

3. Sitzung vom 7. März 1946.

Vorsitzender: Präsident Dr. Neubauer.
Schriftführer: Die Abg. Dinstl und Lang.
(Beginn der Sitzung um 17 Uhr 18 Minuten.)

1. Die Abg. Honay, Hummel und Kunschak sind entschuldigt.

2. Präsident Dr. Neubauer hält folgenden Nachruf, der von der Versammlung stehend angehört wird:

„Wir haben gestern die Nachricht erhalten, daß ein langjähriges Mitglied des Wiener Landtages und Gemeinderates, Herr Stadtrat a. D. Hugo Breitner, in Nordamerika gestorben ist.

Stadtrat Breitner hat dem Wiener Gemeinderat vom Jahre 1919 bis 1932 angehört. In dieser Zeit hat er die Finanzen der Stadt Wien verwaltet und sich in dieser Eigenschaft einen weit über die Grenzen unserer Stadt und unserer Republik reichenden Namen geschaffen. Er hat die Finanzen Wiens auf ganz neue Grundlagen gestellt, er hat zum ersten Male in Wien eine Finanzpolitik nach sozialen Grundsätzen gemacht. Damit wurde seine Person zum Mittelpunkt des politischen Kampfes, dessen Leidenschaftlichkeit zeitweise ungewöhnliche Formen angenommen hat.

Man mag zu den Grundsätzen der Finanzpolitik Breitners wie immer eingestellt sein, auch sein politischer Gegner kann ihm das Zeugnis nicht versagen, daß er es nicht nur verstanden hat, der Gemeindekasse Geldmittel zuzuführen, sondern daß er diese Gelder ausschließlich der Befriedigung der Bedürfnisse der breiten Volksmassen gewidmet hat. Für den kommunalen Wohnhausbau, für die soziale Fürsorge, für das fortschrittliche Schulwesen und für eine angestelltenfreundliche Personalpolitik hatte Breitner jederzeit Verständnis und eine offene Hand, und das Wiener Gewerbe verdankte Breitner eine großzügige Kreditgewährung durch die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien. Er hat das Kontrollamt der Stadt Wien geschaffen und die Verwaltung unserer Stadt zu mustergültiger Reinheit geführt. Die kommunalen Leistungen Wiens in der Zeit von 1919 bis 1934 sind mit dem Namen Hugo Breitner für alle Zeiten auf das innigste verbunden.

Als Breitner im Herbst 1932 aus gesundheitlichen Gründen als Stadtrat zurücktrat, setzte er sich nicht zur Ruhe, sondern trat er in die Leitung der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien ein, mit der er infolge seines bisherigen Amtes bereits innig verbunden war.

Als im März 1938 die braune Flut Österreich überschwemmte, befand sich Breitner im Auslande. Er kehrte nicht mehr nach Österreich zurück, sondern wendete sich — nach einigen Monaten bittersten Exillebens in Italien — nach Nordamerika, wo er bald eine seinen Fähigkeiten und seinem Ansehen entsprechende Stellung erringen konnte.

Stadtrat Breitner hatte die Absicht, nach Wien zurückzukehren, um hier an der Lösung des Währungsproblems mitzuwirken. Es war ihm nicht gegönnt, sein geliebtes Wien, für das er soviel geleistet hatte, wieder zu betreten, und wir müssen ohne ihn die schwierigen Probleme unserer Zeit lösen.

Sein Geist möge unter uns weilen und unsere Arbeit befruchten. Die Stadt Wien wird ihres großen Finanzgenies allezeit ehrend gedenken."

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Afritsch.

3. (Pr. Z. 254, P. 1.) Der Verfassungsgesetzentwurf, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird, wird in der in der Beilage Nr. 6 vorgeschlagenen Fassung in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in erster und zweiter Lesung angenommen.

(Redner: Die Abg. Dr. Altmann und Seifert.)

4. (Pr. Z. 255, P. 2.) Die in der Beilage Nr. 7 beantragten Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages für Wien werden beschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 44 Minuten.)

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß XI

Sitzung vom 5. März 1946

Vorsitzende: Amtsf. StR. Afritsch und GR. Koci.

Anwesende: Die GRe. Dr. Altmann, Bauer, Groß, Hrastnig, Jacobi, Jirava, Dr. Kresse, Leibetseder, Dr. Prutscher.

Entschuldigt: GR. Ruthner.

Schriftführer: Panos.

StR. Afritsch eröffnet die Sitzung und führt die Konstituierung des Ausschusses durch:

Über Vorschlag der SPÖ wird GR. Koci als Vorsitzender und GR. Leibetseder als Stellvertreter gewählt.

Über Vorschlag der SPÖ wird GR. Koci als Vorvertreter gewählt.

Berichterstatter: StR. Afritsch.

(A. Z. XI/3/46)

Der Entwurf des Verfassungsgesetzes, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird, wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag, ihn zum Beschluß zu erheben, vorgelegt.

(A. Z. XI/4/46)

Der Entwurf einer Abänderung der Geschäftsordnung des Wiener Landtages wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, ihn zum Beschluß zu erheben.

Zum Schluß der Sitzung gibt StR. Afritsch einen ausführlichen Bericht über die Arbeiten und Aufgaben die der Verw.Gr. XI unterstellten Mag.Abteilungen, der zur Kenntnis genommen wird.

Gemeinderatsausschuß XII

Sitzung vom 7. März 1946

Vorsitzende: Amtsf. StR. Dr. Erich Exel, GR. Adelpoller.

Anwesende: Die GRe. Kromus, Marek, Mazur, Muhr, Peischl, Rieger, Tanzer, Tober, Lauscher sowie Dior. Resch.

Entschuldigt: VB. Speiser und GR. Hummel.

Schriftführer: Dr. Widmayer.

Amtsführender Stadtrat Dr. Exel eröffnet die Sitzung und schreitet zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

Auf Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs wird zum Vorsitzenden des Gemeinderatsausschusses XII GR. Adelpoller, zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Hummel gewählt.

Auf Vorschlag der Österreichischen Volkspartei wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Mazur gewählt.

Berichterstatter: StR. Dr. Exel.

Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß I sowie an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet:

(AZ. XII/1, IX/149/46)

Für die Wiener städtischen Elektrizitätswerke, die Wiener städtischen Gaswerke und die Wiener städtischen Verkehrsbetriebe wird eine Generaldirektion errichtet; das Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien wird gemäß dem Magistratsantrag geändert.

Berichterstatter: Dior. Resch.

Der Direktionsantrag zu folgendem Geschäftsstück wird nachträglich genehmigt sowie an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet (§ 7 Org.Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien).

AZ. XII/2, Verk B. Va.D.Z. 5251/41/18)

Die Wiener städtischen Verkehrsbetriebe eröffnen den Betrieb von Autobuslinien von Nußdorf nach Klosterneuburg—Kierling (Bahnhof) und von Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Ebersdorf; die Fahrpreise für diese Linien werden gemäß dem Direktionsantrag festgesetzt.

Baubewegung

vom 28. Februar bis 5. März 1946.

Neubauten:

21. Bezirk: Leopoldau, Zaunscherbgrund, Gste. 224/19, 223/21 und 223/76, Einfamilienhaus, Josef Drexler, 21, An der Sebaldgasse 19, Bauführer Bmst. Friedrich Steinbach, 19, Heiligenstädter Straße 29 (IV/26—Bb 21/62/46).

„ „ Irenäusgasse 30, Einfamilienhaus, Josef und Anna Dungl, 21, Rußbergstraße 71, Bauführer Mmst. Arch. Josef Anderst, 21, Stammersdorf, Hauptplatz 29 (IV/26—Bb 21/63/46).

24. Bezirk: Münchendorf, Gste. 490/13 und 490/14 (Schachner-Siedlung), Einfamilienhaus, Wilhelm und Franziska Reichart, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Josef Schauer, 24, Münchendorf (IV/26—Bb 24/62/46).

25. Bezirk: Kaltenleutgeben, Hauptstraße 1, Behelfsheim, Franz Jantschi, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Ludwig, 3, Rennweg 100 (IV/26—Bb 25/31/46).

26. Bezirk: Klosterneuburg, Meynertgasse 72, Behelfsheim, Franz Weinmayer, im Hause, Bauführer „Selbsthilfe“ (IV/26—26/190/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Stephansplatz (Dom), Neuherstellung einer Stahlbetondecke, Dombauhütte St. Stephan, Bauleitung für den Wiederaufbau, Bauführer unbekannt (IV/25/3966).

„ „ Schulerstraße 1—3/48 a, Bauabänderung, Bauführer Bmst. Adolf Sachse, 1, Löwelstraße 8 (36/4073).

2. Bezirk: Wolmutstraße 15—17, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Karl Krupka, 7, Bandgasse 2, Bauführer unbekannt (IV/25/3874).

„ „ Taborstraße 44, Umbau der Werksküche, Franz Sacher, 2, Förstergasse 10, Bauführer Bmst. Josef Eggenfellner, 1, Wollzeile 12 (36/4140).

3. Bezirk: Reisnerstraße 31, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Franz Alfery, 8, Feldgasse 23, Bauführer Bmst. Ing. Hanns Leisching, 8, Josefstädter Straße Nr. 34 (36/4051).

4. Bezirk: Preßgasse 1—3, Bauabänderung, Adolf Blazek, im Hause, Bauführer Bmst. Mörtinger u. Tadés, 6, Getreidemarkt 7 (IV/25/3884).

„ „ Prinz-Eugen-Straße 4, Einbau eines Lagerraumes, Franz Weider, im Hause, Bauführer Bmst. Ludwig Joo, 4, Schwarzenbergplatz 12 (IV/25/4018).

9. Bezirk: Alser Straße 22, Sicherungsarbeiten und Instandsetzungen, Hausverwaltung Ing. Max Kaiser, 5, Margaretenstraße 70a, Hoch-, Tief- und Straßenbauges. Ing. Simlinger u. Toifl m. b. H., 18, Kutschkergasse 2 (IV/25/3881, IV/25/3861, IV/25/3882, IV/25/3904).

10. Bezirk: Neusetzgasse 7, Unterteilung des Geschäftslokals, Walter Masin, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Rudolf Otto Gerger, 10, Karmarschgasse 70 (IV/26—Bb 10/34/46).

14. Bezirk: Nobilegasse 40—42, Lastenaufzug, Leopold v. Fürstenbach u. Co., 1, Heinrichsgasse 4, Bauführer Bmst. Anton Orleth, 8, Pfeilgasse 30 (IV/25/3822).

16. Bezirk: Friedmanngasse 36, Lastenaufzug, Leop. Luksch, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Franz Czernilofsky, 16, Lorenz-Mandl-Gasse 22—24 (IV/25/3821).

„ „ Maroltingergasse 67, Stockwerksaufbau, Leopold Schedl, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Rathmanner, 15, Haidmannsgasse 4 (IV/26—Bb 16/17/46).

16. Bezirk: Brunnengasse 70, bauliche Umgestaltungen, Johann Gieler, im Hause, Bauführer Bmst. Brüder Wilfinger, 18, Alsegger Straße 18 (IV/26—Bb 16/19/46).

„ „ Ottakringer Straße 132, Adaptierungen, Franz und Leopoldine Hruby, im Hause, Bauführer Mmst. Joh. Sommers Wwe., 16, Brestelgasse 7 (IV/26—Bb 16/20/46).

19. Bezirk: Parz. 738, E. Z. 290, K. G. Nußdorf, Instandsetzung der Weingartenhütte, August Höllerl, 19, Heiligenstädter Straße 161, Bauführer Bmst. Josef Berein u. Sohn, 19, Steinbüchlweg 5 (IV/26—Bb 19/16/46).

„ „ Nußdorfer Platz 2, Zubau (Arbeitsraum), Barbara Neumayer, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Carl Höllerl, 19, Heiligenstädter Straße 154 (IV/26—Bb 19/18/46).

20. Bezirk: Wallensteinstraße 7, Bauabänderung, Franz Siebert, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (IV/25/3856).

21. Bezirk: Amtsstraße 8, bauliche Veränderung (Scheidemauer usw.), Franz Fischer, 21, Großbauerstraße 9, Bauführer unbekannt (IV/26—Bb 21/60/46).

24. Bezirk: Guntramsdorf, Kirchengasse 10, Dachstuhlherstellung, Leopoldine Konecny, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Nitsch, 24, Guntramsdorf (IV/26—Bb 24/61/46).

„ „ Gumpoldskirchen, Wiener Straße 95, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wiederaufbau, Josef Freudorfer, 24, Gumpoldskirchen, Neustiftgasse 45, Bauführer Bmst. Othmar Biegler, 24, Gumpoldskirchen, Wiener Straße 16—18 (IV/26—Bb 24/60/46).

„ „ Guntramsdorf, Am Kirchanger 1, Einfriedungsmauer, Karl und Paula Spenger, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (IV/26—Bb 24/64/46).

„ „ Gumpoldskirchen, Neugasse 15, Kaminauswechslung, Rosa Rieger, im Hause, Bauführer Bmst. Othmar Biegler, 24, Gumpoldskirchen, Wiener Straße 16—18 (IV/26—Bb 24/63/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Draschestraße 98, Wohnhaus, Kriegsschadenbehebung, Thomas und Therese Lukas, im Hause, Bauführer Mmst. Robert Kulhavy, 7, Halbgasse 28 (IV/26—Bb 25/29/46).

„ „ Inzersdorf, Dr.-Schober-Straße 84, Wohnhaus (Wiederaufbau), Anna Gamisch, im Hause, Bauführer Bmst. Eduard Slavicek, 3, Rennweg 96/15 (IV/26—Bb 25/30/46).

„ „ Atzgersdorf, Beethovengasse 2, Werkstättenhalle, Armaturenwerke W. Eyberger, im Hause, Bauführer Fa. Rauscher, 6, Linke Wienzeile 6 (IV/26—Bb 25/32/46).

26. Bezirk: Klosterneuburg, Sachsengasse 7, Dachgeschoßumbau, Friedrich Richter, 1, Kärntner Straße 17, Bauführer Bmst. Max Sixt, 26, Klosterneuburg, Weiglgasse 2 (IV/26—26/185/46).

„ „ Klosterneuburg, Hofkirchnergasse 13, Umbau (Geschäftsportal), Leopold und Johanna Kraus, im Hause, Bauführer Mmst. Franz Graf, 26, Klosterneuburg, Albrechtstraße 95 (IV/26—/26/190/46).

Abbrüche:

6. Bezirk: Meravigliagasse 3, Wohnhaus, Franz Mitterdorfer, 2, Praterstraße 11, Bauführer Bmst. Franz Misterka, 6, Mollardgasse 19 (IV/25/3802).

10. Bezirk: Triester Straße 102, Abtragung der schwer beschädigten Gebäudereste, Wienerberger Ziegelfabriks- und Bauges., 1, Karlsplatz 1, Bauführer derselbe (IV/26—Bb 10/31/46).

„ „ Triester Straße 106, Abtragung der schwer beschädigten Gebäudereste, Wienerberger Ziegelfabriks- und Bauges., 1, Karlsplatz 1, Bauführer derselbe (IV/26—Bb 10/32/46).

12. Bezirk: Meidlinger Hauptstraße 77, Abtragung einsturzgefährlicher Gebäudeteile, Josef Schiller, 12, Füchselhofgasse 2, Bauführer Bauunternehmung Pittel u. Brausewetter, 4, Gußhausstraße 16 (IV/26—Bb 12/23/46).

19. Bezirk: Nußdorfer Platz 2, Abtragung des Hoftraktes, Barbara Neumayer, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Carl Höllerl, 19, Heiligenstädter Straße 154 (IV/26—Bb 19/19/46).

24. Bezirk: Guntramsdorf, K. Nr. 194, Abtragung des schwer beschädigten Wohngebäudes, Wienerberger Ziegelfabriks- und Bauges., 1, Karlsplatz 1, Bauführer derselbe (IV/26—Bb 24/59/46).

„ „ Hennersdorf, Bauparzelle 357, Abtragung des unbenützbaren Wohngebäudes, Wienerberger Ziegelfabriks- und Bauges., 1, Karlsplatz 1, Bauführer derselbe (IV/26—Bb 24/58/46).

Grundabteilungen:

20. Bezirk: Brigittenau: E. Z. 3333, Gst. 4826, E. Z. 3334, Gst. 4828, E. Z. 3381, Gst. 4827, Fa. Berger, Schiller u. Ing. Hoffmann, 20, Ospelgasse 11—13 (VII/4—275/46).

21. Bezirk: Donaufeld: E. Z. 172, Gst. 336, Maria Graf, 19, Währinger Gürtel 115 (VII/4—263/46).

„ „ Eßling: E. Z. 86, Gst. 314/11, Matthias Mach, 22, Eßling 86 (VII/4—270/46);
E. Z. 311, Gst. 365/45, Leonie Tschinkel und Margarete Ernstthaler, durch Notar Dr. Karl Masak, 22, Groß-Enzersdorf (VII/4—278/46).

25. Bezirk: Mauer: E. Z. 733, Gst. 1082/2, Anna Hilbert, 25, Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 10 (VII/4—268/46).

26. Bezirk: Weidling: E. Z. 856, Gst. 1112, Katharina Bernhuber, durch Ing. Franz Eckert, 17, Andergasse Nr. 60 (VII/4—271/46).

Fluchtlinien:

10. Bezirk: Favoritenstraße 245, für Ing. Karl Leimer, 7, Mariahilfer Straße 120 (IV/26—Fl 56/46).

„ „ Gst. 1457/1, E. Z. 390 Ldt., K. G. Favoriten, für Stadt Wien, Mag.-Abt. IV/5, Neues Rathaus (IV/26—Fl 58/46).

„ „ Favoritenstraße 250, für Ing. Karl Leimer, 7, Mariahilfer Straße 120 (IV/26—Fl 61/46).

„ „ Gst. 1193/3, E. Z. 850, K. G. Oberlaa-Stadt, für Alois Bajzman, 16, Thaliastraße 55 (IV/26—Fl 63/46).

12. Bezirk: E. Z. 398, K. G. Unter-Meidling, für Friedrich Winkler, 12, Schönbrunner Allee 1 (IV/26—Fl 66/46).

13. Bezirk: Maxinggasse 14, für Arch. Franz Ramsauer, 13, Lainzer Straße 71 (IV/26—57/46).

17. Bezirk: Gste. 783/1, 784/1, E. Z. 2287, K. G. Dornbach, Eigentümer Anton Czitkovits, für Ing. Anton Haiduzek, 8, Schönborngasse 18 (IV/26—Fl 62/46).

21. Bezirk: An der oberen alten Donau 133, für Leopoldine Platzer, im Hause (IV/26—Fl 59/46).

„ „ Gst. 1048, E. Z. 1007, K. G. Floridsdorf, für Adolf und Anna Fraberger, 21, Wintzingerodestraße, K. N. 197 (IV/26—Fl 60/46).

„ „ Schenkendorfgasse 38, für Michael Redl, im Hause, und Katharina Schmid, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 46 (IV/26—Fl 64/46).

22. Bezirk: Gste. 489/80 und 482/38, E. Z. 1311 und 930, K. G. Kagran, für Rudolf Göttlicher, 1, Plankengasse 6 (IV/26—Fl 67/46).

24. Bezirk: Hinterbrühl, Hortigstraße, Gst. 869/12, für Karl Schneider, 5, Ramperstorffergasse 59 (IV/26—Fl 65/46).

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 16. bis 28. Februar 1946 in Wien herrschenden und erloschen erklärten ansteckenden Tierkrankheiten

Es herrschen:

Rotz: Im 12. Bezirk 1 Hof.

Räude der Pferde: Im 2. Bezirk 5 Höfe; im 3. Bezirk 6 Höfe (1 neu); im 4. Bezirk 6 Höfe; im 5. Bezirk 7 Höfe; im 9. Bezirk 1 Hof; im 10. Bezirk 3 Höfe; im 11. Bezirk 6 Höfe (2 neu); im 12. Bezirk 5 Höfe; im 13. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 7 Höfe (3 neu); im 15. Bezirk 6 Höfe; im 16. Bezirk 3 Höfe (neu); im 17. Bezirk 5 Höfe (2 neu); im 19. Bezirk 5 Höfe (2 neu); im 20. Bezirk 10 Höfe (3 neu); im 21. Bezirk 8 Höfe (3 neu); im 22. Bezirk 7 Höfe; im 23. Bezirk 8 Höfe; im 25. Bezirk in Hochroterd 1 Hof; in Perchtoldsdorf 1 Hof; in Weißenbach 1 Hof; in Hinterbrühl 1 Hof (neu).

Zusammen in 19 Bezirken 103 Höfe.

Schweinepest: Im 17. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 19. Bezirk 3 Höfe (1 neu); im 25. Bezirk 2 Höfe.

Zusammen in 2 Bezirken 5 Höfe.

Erloschen erklärt wurden:

Räude der Pferde: Im 1. Bezirk 2 Höfe; im 11. Bezirk 2 Höfe; im 25. Bezirk in Breitenfurt 1 Hof; in Perchtoldsdorf 1 Hof.

Zusammen in 3 Bezirken 6 Höfe.

Rotlauf: Im 3. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 3. Bezirk 1 Hof; im 19. Bezirk 1 Hof; im 25. Bezirk in Rodaun 1 Hof.

Zusammen in 3 Bezirken 3 Höfe.

Magistrat der Stadt Wien, Veterinäramt
Dr. Tschermak e. h.

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. VII/2

M.Abt. VII/2—8400/45 Wien, am 17. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Rudolf Stix gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein Liesing und Umgebung, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 3. März 1939, IV A a—8 E b 1/3 VI, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Rudolf Stix, Wien-Liesing, Aubachgasse 18, Fritz Kupka, Wien-Liesing, Liesinger Gasse 25, Adalbert Loos, Wien-Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 2, Franz Brandl, Wien-Liesing, Liesinger Gasse 107, und Heinrich Urban, Wien-Liesing, Schöffelstraße 36.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (1, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7725/45 Wien, am 4. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Großmuck gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingärtnerverein Favoriten, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 E c 1/253, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Großmuck, Kleingarten Favoriten, Parzelle 250, Wilhelm Franz, Kleingarten Favoriten, Parzelle 93, und Karl Hochleitner, Wien XI, Lorystraße 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (1, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—811/46 Wien, am 6. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Georg Frank und Ludwig Aniwanter, Rudolf Lindner und Wilhelm Seidl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Alpine Gesellschaft D'Payerbacher, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR Ih'1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ludwig Aniwanter, Wien VI, Sonnenuhrgasse 6, Georg Frank, Wien XIII, Altgasse 23 a, 1/5, Rudolf Lindner, Wien VI, Gfrornergasse 1, Wilhelm Seidl, Wien XVII, Bartholomäusplatz 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (1, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1206/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leo Pernitsch gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die der Eingliederung des Vereines Bund Österreichischer Gebrauchsgraphiker in die Reichskammer der bildenden Künste, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 3. August 1938, IV Ab 37 A, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Otto Huter, Wien XVIII, Gentzgasse 54, Robert Kloß, Wien XIII, Kupelwiesergasse 29, Leo Pernitsch, Wien V, Margaretenstraße 71, und Alfons Plasil, Wien VII, Neustiftgasse 54.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1461/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hubert Wißhofer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Alpiner Reiseverein D'Innerkofler in die DAF, Amt für Wandern und Urlaub der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. Oktober 1938, IV Ad Wa/Bl/12 A 66, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ernst Bayer, Wien XVI, Effingergasse 31, Ernst Bayer, Wien XVI, Nauseagasse 22/3/21, Karl Wetzelsberger, Wien XVI, Römergasse 11, Anton Seklener, Wien VII, Siegmundsgasse 3, und Hubert Wißhofer, Wien XIV, Grimmgasse 26/37.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1508/45 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Wiedermann, gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Verein zur Erhaltung und Förderung des Arbeiterheims Döbling, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs von der Bundespolizeidirektion Wien, VB., mit Bescheid vom 21. Februar 1934, Zl. VB. 1090/34, eingestellt und der vom Sicherheitskommissar des Bundes für Wien mit Bescheid vom 5. März 1934, M.Abt. 49/1567/34, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Wiedermann, Wien XIX, Döblinger Gürtel 21/23/13/3, Josefa Popp, Wien XIX, Schegargasse 19, Eduard Schöpfer, Wien XIX, Leidesdorfgasse 4 a, Alfred Hörmann, Wien XIX, Billrothstraße 39, Franz Berlinger, Wien XIX, Barawitzkagasse 23, Karl Bauer, Wien XVIII, Erndtgasse 34/9/7, Karl Neuhauser, Wien XIX, Heiligenstädter Straße 90, und Karl Reisinger, Wien XIX, Felix-Dahn-Straße 93.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Feuerwehr der Stadt Wien

Feuerwehrkommando, I, Judenplatz 6

Feuerwehrzentrale, I, Am Hof 7, 9, 10

Notruf zu Bränden und Hilfeleistungen Z 0 11
Nummernserie für den gesamten Geschäftsverkehr U 25-5-60/65

Hauptfeuerwachen:

Donaustadt, II, Reichsbrückenstraße 19
Mariahilf, VI, Linke Wienzeile 184
Favoriten, X, Sonnwendgasse 14
Ottakring-Hernals, XVI, Johann-Nepomuk-Berger-Platz 12
Döbling, XIX, Würthgasse 5—9
Floridsdorf, XXI, Weisselgasse 3

Feuerwachen:

Prater, II, Ausstellungsstraße E. Nr. 399
Landstraße, III, Rochusgasse 16
Margareten, V, Margaretengürtel 72
Neubau, VII, Hermanngasse 24
Franz-Josefs-Bahnhof, IX, Althanstraße
Rudolfshügel, X, Neilreichgasse 88
Simmering, XI, Enkplatz 2
Kaiser-Ebersdorf, XI, Kaiser-Ebersdorfer Straße 310
Wienerberg, XII, Pirk-Ebner-Gasse 2—4
Altmannsdorf, XII, Rothenburggasse 1
Speising, XIII, Speisinger Straße 36
Sankt Veit, XIII, Hietzinger Hauptstraße 164
Penzing, XIV, Nisselgasse 14
Breitensee, XIV, Spallartgasse 7
Steinhof, XVI, Steinhofstraße 75
Dornbach, XVII, Knollgasse 4
Währing, XVIII, Karl-Beck-Gasse 20
Neustift, XIX, Rathstraße 37
Grinzing, XIX, Cobenzlgasse 63
Nußdorf, XIX, Eisenbahnstraße 71
Kahlenbergerdorf, XIX, Wigandgasse 25
Brigittenau, XX, Brigittaplatz 11—13
Leopoldau, XXI, Leopoldauer Platz 94
Strebersdorf, XXI, Strebersdorfer Straße 165
Stadlau, XXII, Hans-Steger-Gasse 21
Aspern, XXII, Wimpffengasse 8

M.Abt. VII/2—2160/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Wiedermann gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Verein Arbeiterheim Döbling, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, RGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs von der Bundespolizeidirektion in Wien, mit Bescheid vom 21. Februar 1934, VB. 1084/34, eingestellt und der vom Sicherheitskommissar des Bundes für Wien mit Bescheid vom 7. März 1934, M.Abt. 49/1552/34, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Wiedermann, Wien XIX, Döblinger Gürtel 21/23/13/3, Josefa Popp, Wien XIX, Schegargasse 19, Karl Reisinger, Wien XIX, Felix-Dahn-Straße 93, Karl Neuhauser, Wien XIX, Heiligenstädter Straße 90, Eduard Schöpfer, Wien XIX, Leidesdorfgasse 4 b, Karl Bauer, Wien XVIII, Erndtgasse 34/9/7, Alfred Hörmann, Wien XIX, Billrothstraße 39, und Franz Berlinger, Wien XIX, Barawitzkagasse 23.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8437/45 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Lakowitsch gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Zentralverband der österreichischen Schuhmacher für Orthopädie, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—I/1—5867, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Lakowitsch, Wien VIII, Lammgasse 7, Johann Grünauer, Wien VIII, Laudongasse 25, Alois Gansterer, Wien VIII, Lange Gasse 5—7, Rudolf Kindl, Wien I, Franz-Josefs-Kai 47, und Robert Menth, Wien VIII, Strozzigasse 37.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8268/45 Wien, am 12. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Böck und vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Kulturfreunde, Fuchsenloch, Wilhelminenberg, mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a/8 E b I. 111, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hubert Dunkel, Wien XVI, Gomperzgasse 7, St. 31/IV/17, Johann Böck, Wien XVI, Wichtelgasse 50/1/8, Leopold Prostejovsky, Wien XVI, Wurlitzergasse 41/III/14, Josef Maierhofer, Wien XVI, Albrechts-Kreith-Gasse 20/15, und Johann Trost, Wien XVI, Matteottiplatz 2, St. 25/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8230/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Svehla gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Arbeitersportvereinigung Wienerberg, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ih/I—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Friedrich Cech, Wien X, Wienerberg, Triester Straße 515, Leopold Strnad, Wien X, Wienerberg, Triester Straße 515, und Karl Holat, Wien X, Wienerberg, Triester Straße 513.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1606/46 Wien, am 20. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Baurat h. c. Dipl. Ing. Arno Demmer als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestellten Vorsitzenden des Vereinsdirektoriums, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Industrieller Klub mit dem Sitz in Wien in die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. März 1939, A. Z. IV A a, 4 A 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Baurat h. c. Dr. Ing. Arno Demmer, Wien XIX, Felix-Mottl-Straße 11, Dr. Martin von Kink, Wien XIV, Isbarygasse 13, Dr. Franz von Mayer-Gunthof, Wien IV, Mozartgasse 4, Baurat Dr. Ing. Egon Seefehlner, Wien XVIII, Pötzleinsdorfer Straße 28, Dr. Richard von Skene, Wien I, Biberstraße 8, Oberst Ludwig von Stepski, Salzburg, Schwarzstraße 33 a.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8443/46 Wien, am 23. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Tauschek als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestellten Vereinsobmannes, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Verein der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Gisela mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I. 215, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Tauschek, Wien XXI, Arnoldgasse 13, Norbert Duhem, Wien XXI, Arnoldgasse 13, Johann Datler, Wien XXI, Arnoldgasse 13, Franz Haslinger, Wien XXI, O'Briengasse 48, Johann Neubauer, Wien XXI, Gerichtsgasse 7/2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5417/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Sack gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein Innere Stadt in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV Aa a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Sack, Wien I, Seilerstätte 14, Josef Loicht, Wien I, Wiesingerstraße 8, und Johann Siegmeth, Wien I, Singerstraße 28.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Wiener Verkehrsbetriebe

Derzeit stehen folgende Linien in Betrieb:

I. Straßenbahn.

Linie	
6	Mariahilfer Straße—Wallgasse—Margaretengürtel—Matzleinsdorfer Platz—Gudrunstraße—Favoritenstraße—Gellertplatz.
8	Glatzgasse—Lichtenwerderplatz—Gürtel—Sechshauser Straße—Ullmannstraße—Lobkowitzbrücke.
10	Bahnhof Ottakring—Hietzinger Brücke.
11	Stadlauer Brücke—Reichsbrücke.
16	Stadlau—Wagramer Straße.
17	Kagran—Floridsdorf am Spitz
25	Erzherzog-Karl-Platz—Kagran.
31	Eßlinggasse—Franz-Josefs-Kai—Pater-Abel-Platz.
36	Liechtensteinstraße, Newaldgasse—Nußdorf.
38	Schottenring—Grinzing.
39	„ —Sievering.
41	„ —Pötzleinsdorf.
41a	Bahnhof Währing—Gersthof, Herbeckstraße.
43	Mölkerbastei—Ottakringer Str.—Hernalser Hauptstr.—Neuwaldegg.
46	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Bahnhof Ottakring.
47	Bahnhof Ottakring—Steinhof.
48	Lerchenfelder Gürtel—Dornbacher Straße, Vollbadgasse.
49	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Hütteldorf.
52	Burgring—Linzer Straße, Lützowgasse.
58	Burgring—Unter-St.-Veit.
60	Hietzinger Brücke—Mauer.
62	Innenlinie: Kärntner Ring—Philadelphiabrücke.
62	Außenlinie: Philadelphiabrücke—Wolkersbergenstraße.
65	Kärntner Ring—Troststraße.
165	Troststraße—Inzersdorf.
66	Kärntner Ring—Troststraße.
67	Kärntner Ring—Lehmgasse.
71	Am Heumarkt—Zentralfriedhof, 3. Tor.
72	Zentralfriedhof, 3. Tor—Schwechat.
118	Hernalser Gürtel—Gaullachergasse—Gürtel (Westbahnhof, Süd- und Ostbahnhof)—Schlachthausgasse—Stadionbrücke.
132	Floridsdorf am Spitz—Strebersdorf.
158	Unter-St.-Veit—Ober-St.-Veit.
231	Hubertusdamm—Groß-Jedlersdorf.
317	Kagran—Groß-Enzersdorf.
331	Hubertusdamm—Stammersdorf.
360	Mauer—Mödling.
B	Reichsbrücke—Praterstern—Aspernbrücke—Ring—Zelinkaschleife.
D	Nußdorf, Heiligenstädter Straße—Althanstraße—Althanplatz — (Franz Josefs-Bahnhof) — Porzellangasse—Wipplingerstraße—Ring—Kopalplatz (Kriegsministerium).
T	Zelinkaschleife—Ring—Weiskirchnerstraße—Landstraßer Hauptstraße —Rennweg—St. Marx.

II. Stadtbahn.

WD	Hütteldorf-Hacking—Brigittenauer Brücke.
DG	Hietzing über Wiental-, Donaukanal-, Gürtellinie, Meidl. Hauptstraße.
GD	Meidl. Hauptstraße über Gürtel-, Donaukanal-, Wientallinie, Hietzing.

M.Abt. VII/2—5419/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Otto Tasch gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein Mariahilf, Wien VI, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Otto Tasch, Wien VI, Magdalenenstraße 2, Stephan Frey, Wien VI, Köstlergasse 1, und Leopold Grader, Wien VI, Brückengasse 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8432/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alois Vrana und vier anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Kirchfeld mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/68, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Vrana, Wien XII, Altmannsdorfer Anger 13, Franz Daidalt, Wien XII, Murlingengasse 54/13, Johann Ulovec, Wien XII, Altmannsdorfer Anger 14, Adolf Hrdlicka, Wien XII, Breitenfurter Straße 183, und Jakob Schmid, Wien XXV, Altmannsdorfer Anger 13.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5421/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Böck gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien VIII, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Böck, Wien VIII, Lederergasse 14, Franz Viehmann, Wien VIII, Lerchenfelder Straße 132, und Franz Maul, Wien VIII, Zeltgasse 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5422/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Michael Schober gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Bezirksverein der Gastwirte, Wien IX, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B IIII 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Michael Schober, Wien IX, Servitengasse 7, Franz Maly, Wien IX, Mariannengasse 13, und Franz Weiß, Wien IX, Wagnergasse 10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5424/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Erber gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein Meidling in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Erber, Wien XII, Koppreitergasse 6, Johann Strobel, Wien XII, Steinbauergasse 10, und Heinrich Drechsler, Wien XII, Schönbrunner Straße 277.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7538/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopold Pfundner und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Leopoldau XXI in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/200, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Appel, Wien XXI, Josef-Baumann-Gasse 65, Johann Kail, Wien XXI, Kleingartenverein, Leopoldau, Franz Szwiba, Wien XXI, Kleingartenverein, Leopoldau, Leopold Pfundner, Wien XXI, Kleingartenverein, Leopoldau, und Josef Göll, Wien XXI, Kleingartenverein, Leopoldau.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7646/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Leopold Sakrowsky und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Amongrund in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/264, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Edmund Artner, Wien XIV, Felbigerstraße 74, Franz Machacek, Wien XIV, Amongrund C 14, und Viktor Spitalsky, Wien XIV, Zehetnergasse 24.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7803/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ferdinand Wallner und anderen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleintierzucht- und Schrebergartenverein Esparsette in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b I/65, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ferdinand Wallner, Wien V, Brandmayergasse 39/19, Johann Fuchs, Wien XII, Steinbauergasse 1 bis 7, Ludwig Mistelberger, Wien V, Margaretengürtel 102/15/30, und Emil Hödl, Wien VII, Neustiftgasse 54, 2. Stiege, I. Stock, Tür 25.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7998/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Kopp und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergärten, Wien-Breitensee, An der Rosen, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/72, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Kopp, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 121/17, Josef Mejstrik, Wien XII, Draschegasse 8, und Josef Pollak, Wien XVII, Kastnergasse 25.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8028/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Oswald Wohofsky und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein, XXI, An der Rugierstraße, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/189, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Oswald Wohofsky, Wien XXI, An der Rugierstraße, Viktor Sladek, Wien XXI, Wagramer Straße 97, und Hans Kunz, Wien XXII, Schickgasse.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8107/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Karlik gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Lorenz-Mandl-Gasse in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/113, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Deschmann, Wien XVII, Lorenz-Mandl-Gasse 12, Anton Karlik, Wien XVI, Lorenz-Mandl-Gasse 14, und Leopold Eichberger, Wien XVI, Lorenz-Mandl-Gasse 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—137/46 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Stangl und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingarten- und Wirtschaftsverein Schwarzlackenau, Oberer Bereich, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/206, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Stangl, Wien XXI, Hausgasse 10, Anton Lehndorfer, Wien XXI, Voltelinistraße 27, Franz Stadler, Wien XXI, Tschechovgasse 15, Ludwig Prihoda, Wien XXI, Wildnergasse 29, und Franz Flach, Wien XX, Traisengasse 31.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7460/46 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Meixner und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Donaufelder Kleingärtner, Wien XXI, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E c I/292, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Stebel, Wien XXI, Donaufelder Straße 26/12, Arthur Neumann, Wien XXI, Schenkendorfgasse 26/6, Franz Burghart, Wien XXI, Leopoldauer Straße 146/23, und Hans Schilder, Wien XXI, Leopoldauer Straße 146/31.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—4939/45 Wien, am 4. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Otto Warta gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetzt) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Umbildung des bis dahin selbständigen Vereines Alpine Gesellschaft Die Haller in den Verein Deutscher Alpenverein, Zweig Die Haller, die vom Beauftragten des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. Mai 1939 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leo Nirnberger, Wien XVII, Urbangasse 3, Rudolf Eberl, Wien XXI, Brünner Straße 37, Karl Opitz, Wien XVII, Wattgasse 86, Viktor Weeb, Wien III, Landstraßer Hauptstraße 111, Edmund Braun, Wien XIII, Bossiggasse 16, Roman Hörmayer, Wien XXI, Schloßhofer Straße 38, und Artur Töpfer, Wien XVI, Brunnengasse 7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Umbildung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/247/46 Wien, am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Lembacher und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien X, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Lembacher, Wien III, Kollergasse 11, Franz Hahn, Wien III, Rennweg 47, Johann Watzal, Wien III, Löwengasse 31 a, Julius Holinger, Wien III, Arsenalweg E-Z 54, und Karl Fröhlich, Wien III, Erdberger Straße 38.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7905/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alois Fuchs und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines der Schrebergärtner Hietzing und Umgebung in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/94 a, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Fuchs, Wien XIII, Firmiangasse 19, Martin Landschauer, Wien XV, Sechshauser Straße 112, und Friedrich Taschner, Wien XIV, Phillipsgasse 7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7897/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Kaffka und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Dauerkleingartenanlage Simmeringer Heide in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/40, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Kaffka, Wien XI, Simmeringer Heide, Parzelle 250, Johann Schönauer, Wien XI, Kopalgasse 70, Emmerich Inglitsch, Wien XI, Simmeringer Heide, Parzelle 660, Florian Föls, Wien XI, Simmeringer Heide, Parzelle 775, und Franz Benedikt, Wien III, Löwengasse 41.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8398/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Schmid, Karl Körner, Johann Pürschl, Josef Depauli und Josef Trischitz gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien XI, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 21. April 1939, A. Z. IV A a—4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Schmid, Wien XI, Station Zentralfriedhof 499, Karl Körner, Wien XI, Rinnböckstraße 29, Johann Pürschl, Kaiser-Ebersdorf 269, Josef Depauli, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 389, und Josef Trischitz, Wien XI, Kaiser-Ebersdorfer Straße.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5418/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Rudolf Pfeffer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein Margareten und Wieden in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Gustav Hanke, Wien V, Diehlgasse 23, Rudolf Pfeffer, Wien V, Wiedner Hauptstraße 116, und Johann Stift, Wien V, Spengergasse 52.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5423/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Stefan Hubert gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien X, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Stefan Hubert, Wien X, Triester Straße 23, Wilhelm Weicht, Wien X, Favoritenstraße 194, und Franz Norcsics, Wien X, Triester Straße 9.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5429/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Morawek gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Bezirksverein der Gastwirte des XVII. Bezirkes in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Morawek, Wien XVII, Dornbacher Straße 40, Rudolf Kettner, Wien XVII, Römergasse 83, und Karl Bibersteiner, Wien XVII, Elterleinplatz.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7442/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Hackler und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Arbeiter-Schrebergärtnerverein Rudolfshügel in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/19, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Hackler, Wien X, Karmarschgasse 41, Johann Spaa, Wien VII, Burggasse 88, und Karl Swoboda, Wien X, Troststraße 27.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7449/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Schoula und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartensiedlungs- und Kleintierzuchtverein Frohe Zukunft in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/107, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Schoula, Wien XVI, Sporkplatz 12 A, P. 1, Ludwig Pejrimovsky, Wien XIV, Matzingerstraße 9/2/21, Ludwig König, Wien XVI, Sporkplatz 12 a, Alois Heger, Wien XIV, Kuefsteingasse 6, und Josef Marx, Wien VII, Bernardgasse 38.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7463/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Wild und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Arbeiter-Kleingartenverein Reifental in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/17, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Wild, Wien X, Van-der-Nüll-Gasse 82, Anton Hofer, Wien X, Muhrengasse 18/11, und Anton Theiner, Wien X, Ettenreichgasse 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7546/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Tinhof gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingärtnervereinigung Gaudenzdorf in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 3. März 1939, A. Z. IV A a 8 E b 1/335, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Tinhof, Wien XV, Gablenzgasse 23/2/11, Franz Schimek, Wien XII, Arndtstraße 1, und Ernst Astank, Wien XII, Steinhagengasse 3/17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7570/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Richard Sommerbauer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Weichselgarten in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b 1/24, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Richard Stach, Wien X, Columbusgasse 102/3/28, Wolfgang Nagel, Wien X, Ettenreichgasse 1/16, Franz Patek, Wien X, Troststraße 64—66, Ferdinand Prendinger, Wien X, Jagdgasse 25/1/9, und Franz Wolf, Wien X, Raxstraße 23/8/10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7641/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Riedmayer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Arbeiter-Schrebergärtnerverein Wasserturm in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E c 1/250, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Riedmayer, Wien X, Quarinplatz 10—12/4/2/6, Philipp Nikola, Wien X, Quellenstraße 154/14, und Leopold Rand, Wien X, Eckertgasse 10/11.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Schriftleiter: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.